

*«... daß die underthanen nach ihrem angebohrnen  
ungehorsamb opponieren ...»*

## **Schwieriger Beginn einer 300-jährigen Beziehung – zum Jubiläum 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein**

Fabian Frommelt

**SENIORENKOLLEG LIECHTENSTEIN, MAUREN, 23. Mai 2019**

Vortragsmanuskript  
mit Folien



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Dass ein Land den 300. Jahrestag seiner Entstehung feiert, kommt nicht allzu oft vor. Nur wenige Staaten weisen über einen so langen Zeitraum eine ununterbrochene Kontinuität mit nahezu unveränderten Grenzen und mit derselben Staatsform auf. Der Schweizerische Bundesstaat etwa entstand bekanntlich 1848. Die staatliche Kontinuität Deutschlands wird gemeinhin auf die Gründung des Norddeutschen Bundes 1867 und das Deutsche Reich von 1871 zurückgeführt. Die beiden 1990 «wiedervereinigten» deutschen Staaten, die BRD und die DDR, wurden allerdings erst 1949 gegründet. Und Österreich feierte im letzten Jahr das Jubiläum «100 Jahre Republik». Der sogenannte «300. Geburtstag» des Fürstentums ist also Grund, stolz zu sein – wenn man denn Alter per se als positiv und als Verdienst erachtet.<sup>1</sup>

## 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein – 300 Jahre Kontinuität?

Gerne wird hervorgehoben, dass Liechtenstein das einzige Territorium des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation sei, das bis heute als eigener, seit 1806 souveräner Staat fortbesteht, in beinahe unveränderten Grenzen eben, mit derselben Staatsform und mit derselben Dynastie wie noch im 18. Jahrhundert. Gerne wird betont, dass Liechtenstein trotz seiner Kleinheit andere, grössere Staaten überdauert habe: Hier zeigt sich der etwas trotzige Stolz des Kleinen – aber auch das Bedürfnis, das

hohe Alter zur Legitimierung der eigenstaatlichen Existenz zu nutzen und zur Absicherung einer wie auch immer gearteten «nationalen» Identität.

Man kann den Spieß auch umdrehen: Bedeuten die 300 Jahre, dass Liechtenstein besonders statisch und reformunfreudig war? Kennt die liechtensteinische Geschichte keine Umschwünge, keine Brüche? Ist Liechtenstein so langweilig? – Mit der vergleichsweise turbulenten deutschen oder österreichischen Geschichte kann Liechtenstein effektiv nicht mithalten. Dennoch: Das 1719 geschaffene Reichsfürstentum Liechtenstein besteht als solches schon lange nicht mehr. Nicht nur, weil das Alte Reich bekanntlich vor über 200 Jahren untergegangen ist, sondern auch, weil sich das Land Liechtenstein und die Stellung des Fürstenhauses wesentlich gewandelt haben.

Trotz allen Wandels: Eine sich in der Idee der Kontinuität erschöpfende, nahezu teleologische Geschichtsauffassung bildete stets den Kern liechtensteinischer Jubiläumsfeiern, in deren Mittelpunkt jeweils die Dynastie stand.

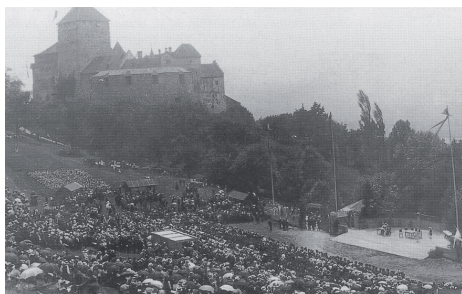
### 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein – 300 Jahre Kontinuität?



Heiliges Römisches Reich deutscher Nation 1789

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

### 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein – 300 Jahre Kontinuität?



Festspiel zur 200-Jahrfeier  
des Kaufs der Grafschaft Vaduz  
durch das Fürstenhaus Liechtenstein, 1912

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

<sup>1</sup> Beim vorliegenden Text handelt es sich um die leicht überarbeitete Fassung eines am 23. Mai 2019 am Seniorenkolleg Liechtenstein in Mauren gehaltenen Vortrags. In den Anmerkungen werden in erster Linie direkte Zitate nachgewiesen.

Lassen Sie mich das kurz am Beispiel eines historischen Festspiels zeigen, das 1912 anlässlich der 200-Jahr-Feier des Kaufs der Grafschaft Vaduz durch das Fürstenhaus Liechtenstein aufgeführt wurde: «Dank der Vorsehung Gottes», wurde im Festspiel gesagt, sei das Land an die Fürsten von Liechtenstein gekommen, und wenn die «braven» Landesbewohner dem Fürsten «Gehorsam und Ehrfurcht

erweisen», dürften sie auf eine «glückliche Zukunft» unter dem fürstlichen «Schutzmantel» hoffen «bis zum Zeitenende».<sup>2</sup> Zwar spielte das Festspiel in der Zeit um 1712. Seine Aussagen zielten aber gewiss auf die Zuschauer von 1912.



Weniger pathetisch und in säkularisierter, ja ökonomisierter Form brachte Fürst Hans-Adam II. eine ähnliche Vorstellung in einem Interview von Anfang dieses Jahres zum Ausdruck: «Ich würde [...] sagen», so Fürst Hans-Adam, «dass die Chancen nicht schlecht stehen, dass das Fürstenhaus auch in 300 Jahren noch erfolg-

reich mit dem Land Liechtenstein zusammenarbeitet. Wir wissen selbstverständlich nicht, wie sich die Welt entwickelt, aber wenn man 300 Jahre eine erfolgreiche Kooperation hatte, spricht nichts dagegen, weitere 300 Jahre gemeinsam erfolgreich zu sein».<sup>3</sup> Wir kommen auf das hier zum Ausdruck gebrachte Staats- und Geschichtsverständnis am Schluss zurück. Zunächst sind aber einige Beobachtungen zur Beziehung zwischen Fürst und Volk festzuhalten.

## Fürst und Volk – eine 300-jährige Beziehung

Die «Kooperation» zwischen dem Fürstenhaus und dem Land Liechtenstein bzw. dessen Bevölkerung war keineswegs immer so ungetrübt, wie die Aussage Fürst Hans-Adams suggeriert. Zwar entstand ab dem späteren 19. Jahrhundert und im 20. Jahrhundert eine enge Anhänglichkeit der Bevölkerung an das Fürstenhaus: Fürst Johann II. ermöglichte mit den Verfassungen von 1862 und 1921 nicht nur eine erste Demokratisierung, sondern er unterstützte das Land auch immer wieder finanziell, etwa beim Bau von Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden, vor allem aber in der Not während und nach dem Ersten Weltkrieg oder etwa beim Rheineinbruch 1927. Besonders eng wurde das Verhältnis von Fürst und Volk unter Franz Josef II., der 1938 in Vaduz Wohnsitz nahm, und dessen Gattin, Fürstin Gina, einen sehr herzlichen Umgang mit der Bevölkerung pflegte. Politische Überlegungen spielten indes immer mit: Die Wohltaten Fürst Johanns II., «des Guten», sollten auch die Stellung der Monarchie stabilisieren, und im Zweiten Weltkrieg wurde die Verbundenheit mit dem Fürstenhaus bewusst gefördert, um die liechtensteinische Eigenstaatlichkeit zu stärken, die man durch Hitler-Deutschland und die liechtensteinischen Nationalsozialisten bedroht sah.

Neben der Harmonie wurde aber durchaus auch mit harten Bandagen gekämpft. Erinnerung sei etwa an die Verfassungsdiskussion der 1990er- und frühen 2000er-Jahre. Der Schaffung der Verfassung von 1921 war der sogenannte «Novemberputsch» von 1918 vorausgegangen, durch welchen der damalige Landesverweser Leopold von Imhof im Landtag gestürzt wurde. Dahinter stand das Ziel, schon

2 Bilder aus der Geschichte dramatisch vorgeführt am Jubiläums-Feste zur 200. Wiederkehr des Jahrestages der Übergabe der Grafschaft Vaduz an das fürstliche Haus Liechtenstein. 1712–1912. Verfasst von Johann Baptist Büchel, o.O., o.J. [1912], S. 33, 37 und 40.

3 Interview mit Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein. In: Jubiläumsmagazin 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein. Hg. von Liechtenstein Marketing, Vaduz 2019, S. 38–44, hier S. 44.

## Fürst und Volk – eine 300-jährige Beziehung

### Harmonie ...

- Fürst Johann II.
  - Konstitutionelle Verfassung 1862
  - 1921er-Verfassung
  - finanzielle Unterstützung
- Fürst Franz Josef II. und Fürstin Gina



Johann II. (1840-1929)



Franz Josef II. (1906-1989)  
und Gina (1921-1989)

## Fürst und Volk – eine 300-jährige Beziehung

### ... und Konflikt

- Verfassungsdiskussion 1990er/2000er
- «Novemberputsch» 1918
- Revolution 1848
- Unruhen 1832 und 1809
- Verfassungskonflikt und Domänengüterstreit 1719



Johann I.  
(1760-1836)



Anton Florian  
(1656-1721)

länger bestehenden Reformwünschen Nachdruck zu verleihen. Die 1862 von Fürst Johann II. gewährte Konstitutionelle Verfassung erfüllte Forderungen, welche die Bevölkerung bereits in der Revolution von 1848 erhoben hatte. Und zu Unruhen und Protesten war es auch schon 1831/32 und 1809 gekommen.

Überhaupt war das Verhältnis zwischen Fürst und Volk in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts angespannt. Fürst Johann I. nutzte das Ende des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation 1806 zu absolutistischen Reformen, die in der Bevölkerung auf Widerstand stießen. Und die Belastungen aus der ebenfalls 1806 von Fürst Johann erlangten Souveränität waren ein steter Konfliktpunkt, insbesondere die Pflicht zum Unterhalt eines Militärkontingents für den Deutschen Bund. Die Haltung der Bevölkerung änderte sich, als sie an den Souveränitätsrechten und an der wirtschaftlichen Souveränitätsrendite beteiligt wurde – eine Entwicklung, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der Konstitutionellen Verfassung von 1862 und der etwa gleichzeitig beginnenden ersten Industrialisierung einsetzte.

Blicken wir noch etwas weiter zurück, stossen wir auf das Jahr 1719, in welchem nicht nur das Fürstentum entstand, sondern in welchem Fürst Anton Florian auch tiefgreifende Reformmassnahmen anordnete, die auf massiven Widerstand der Bevölkerung stießen.

Betrachten wir nun zunächst die Entstehung des Reichsfürstentums etwas näher, dann die Reformen und Konflikte von 1719.

## Auf dem Weg zum Reichsfürstentum 1719

Karl von Liechtenstein wurde 1608 durch Erzherzog Matthias von Österreich in den erblichen Fürstenstand erhoben. Bis dahin hatten die Liechtenstein dem Herrenstand angehört. Sie verfügten bereits über ansehnlichen Besitz in Niederösterreich und Mähren, besonders im Bereich Feldsberg und Eisgrub. Im 16. Jahrhundert hatten sie den evangelischen Glauben angenommen, was eine Karriere am katholischen Kaiserhof der Habsburger zwar nicht verhinderte, aber behinderte. So war Karl zwar 1592 Kämmerer von Erzherzog Matthias geworden, aber erst nachdem er 1599 zum Katholizismus kon-

## Reichsfürstentum 1719

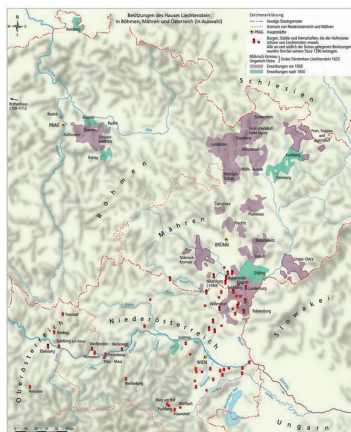
### Aufstieg Fürst Karls von Liechtenstein

- Karriere am kaiserlichen Hof in Prag
- 1608/1620 Erhebung in den Fürstenstand
- 1618-1620 Böhmischer Aufstand
- 1620 Vorsitz im «Prager Blutgericht»
- 1622 kaiserlicher Statthalter («Vizekönig») von Böhmen
- 1622 «Prager Münzkonsortium»
- starke Vermehrung des Besitzes



Karl I. (1569-1627)

## Reichsfürstentum 1719



### Besitzungen des Hauses Liechtenstein in Böhmen, Mähren und Österreich

Karte: H. Dopsch/A. Bachmayr, aus: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, 2013, Bd. 1, S. 524

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

vertiert war, nahm seine Karriere entscheidenden Aufschwung. Schon im folgenden Jahr 1600 wurde er von Kaiser Rudolf II. als Obersthofmeister nach Prag berufen, wo er auch den Vorsitz im Geheimen Rat übernahm.

Karls Erhebung in den Fürstenstand durch Erzherzog Matthias 1608 wurde 1620 durch Kaiser Ferdinand II. bestätigt. 1623 wurden auch Karls Brüder Gundaker und Maximilian in den Fürstenstand erhoben. Die drei Brüder vermehrten stetig ihren Besitz, durch Erbschaften, Schenkungen und Ankäufe, aber auch durch die Doppelheirat Karls und Maximilians mit den Erbtöchtern Anna Maria und Katharina aus der begüterten mährischen Familie Černohorský von Boskowitz.

Bedeutung für die Familie Liechtenstein erlangte der Aufstand der evangelischen böhmischen Adligen gegen Erzherzog Ferdinand von Österreich im Jahr 1618. Ferdinand war damals böhmischer König, ab 1619 auch deutscher Kaiser. Die Brüder Liechtenstein standen in diesem Konflikt treu auf habsburgischer Seite. Nach dem Sieg der kaiserlichen Armee in der Schlacht am

Weissen Berg 1620 führte Karl im Auftrag Kaiser Ferdinands den Prozess gegen die Anführer des böhmischen Aufstands durch. Am 21. Juni 1621 präsierte Karl die öffentliche Hinrichtung von 27 aufständischen Adligen am Altstädter Ring in Prag, das sogenannte «Prager Blutgericht».

Die Dienste Karls für den Kaiser blieben nicht unbelohnt: 1622 ernannte ihn der Kaiser zum kaiserlichen Statthalter (Vizekönig) von Böhmen, belehnte ihn mit dem Herzogtum Jägerndorf und schenkte ihm mehrere Herrschaften in Mähren. Auch konnte Karl verschiedene von den böhmischen «Rebellen» konfiszierte Güter billig erwerben: «Die erforderlichen Geldsummen» – so schreibt Herbert Haupt im Historischen Lexikon – «hatte sich Karl I. nicht zuletzt durch die Beteiligung am berüchtigten Prager Münzkonsortium 1622 gesichert».<sup>4</sup> Dabei handelte es sich um eine planmäßige Münzverschlechterung im Auftrag des Kaisers: Der Edelmetallgehalt der herausgegebenen Münzen entsprach nicht dem aufgeprägten Nominalwert. Die Folge waren eine starke Inflation und letztlich der Staatsbankrott; die Beteiligten wie Karl von Liechtenstein und Albrecht von Wallenstein machten aber grosse Gewinne.

4 Herbert Haupt: «Liechtenstein, Karl I. von», Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: [https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein,\\_Karl\\_I.\\_von](https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein,_Karl_I._von), abgerufen am 10.7.2019.

## Reichsfürstentum 1719

### Güterbesitz der Fürsten von Liechtenstein



	Grösse in ha	in %
Kronland	109 510	58,5 %
Mähren	36 445	19,5 %
Niederösterreich	20 981	11,2 %
Schlesien	9 621	5,1 %
Salzburg	7 597	4,1 %
Ungarn <sup>14</sup>	2 776	1,5 %
Liechtenstein *	189	0,1 %
<b>Total</b>	<b>187 119</b>	<b>100,0 %</b>

\* nur fürstliche Domänengüter

aus: P. Vogt: Eine Skizze der Besitzungen des Hauses Liechtenstein vor 1914, in: Jahrbuch des Historischen Vereins, Bd. 117, S. 177

Karte: E. Oberhammer/S. Ruppen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins, Bd. 117, S. 173

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

So nahm der Familienbesitz unter Karl und seinen Brüdern beträchtlich zu. Schon 1606 hatten sie einen Familienvertrag und ein Fideikommiss geschlossen, wodurch die Güter nicht mehr verkauft oder geteilt werden durften, sondern vom Familienoberhaupt zusammengehalten und treuhänderisch verwaltet werden mussten. Die rund hundert Jahre später erworbenen Herrschaften Vaduz und Schellenberg machten – gemessen am Güterstand von 1914 – nur rund acht Prozent des Gesamtbesitzes aus.<sup>5</sup>

## Reichsfürstentum 1719

### Reichstag – Reichsfürstenrat

Reichstag		
1. Kurie	2. Kurie	3. Kurie
<b>Kurfürstenrat</b>	<b>Reichsfürstenrat</b>	<b>Reichsstädterat</b>
	Reichsfürsten Reichsprälaten Reichsgrafen	

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Warum aber wurden Schellenberg 1699 und Vaduz 1712 eigentlich gekauft?

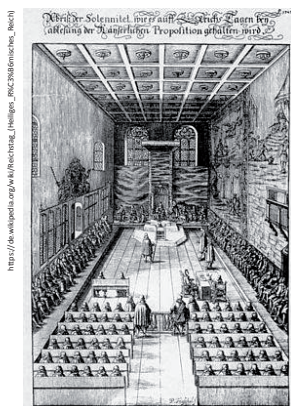
Wie gesehen, hatten die Liechtenstein im frühen 17. Jahrhundert die Erhebung in den Reichsfürstenstand erreicht. Allerdings war dies ein blosser Titel ohne reale Grundlage, da ihnen ein Reichsfürstentum und überhaupt ein reichsunmittelbares Territorium fehlte. Reichsunmittelbar waren Territorien, die ihrem Besitzer unmittelbar vom Kaiser als Lehen verliehen wurden, so dass kein anderer Herr

zwischen ihnen stand. Mit ihren Besitzungen in Mähren, Böhmen und Niederösterreich aber waren die Liechtenstein nicht reichsunmittelbar, sondern den Habsburgern als Erzherzögen von Österreich und Königen von Böhmen untertan. Ohne reichsunmittelbaren Besitz jedoch konnten auch Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat nicht erlangt werden, was als Zeichen und Beweis der Reichsfürstenwürde galt. Solange ihnen das fehlte, waren die Liechtenstein eben keine wirklichen Reichsfürsten, keine *principes imperii*, sondern bloss Titularfürsten, *principes mere titulares*.<sup>6</sup> Während des ganzen 17. Jahrhunderts versuchten die Liechtenstein deshalb, reichsunmittelbaren Besitz zu erwerben, um in der Folge in den Reichsfürstenrat aufgenommen zu werden – was aber nicht so einfach war, weil solcher Besitz selten zum Verkauf stand.

5 16'000 Hektaren von total 187'119 Hektaren. Vgl. Paul Vogt: Eine Skizze der Besitzungen des Hauses Liechtenstein vor 1914. In: Jahrbuch Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 117 (2018), S. 173–188, hier S. 177, Tabelle 1. Für Liechtenstein sind hier nur die fürstlichen Domänengüter im Umfang von 189 Hektaren berücksichtigt (was einem Flächenanteil von 0,1 Prozent entspricht), nicht die gesamte Landesfläche.

6 Vgl. Harry Schlip: Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert. In: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, hg. von Volker Press und Dietmar Willoweit, Vaduz, München, Wien 1987, S. 249–292, hier S. 252.

## Reichsfürstentum 1719



**Sitzordnung des Reichstages  
in Regensburg**  
Kupferstich von Peter Troschel, 1675



## Reichsfürstentum 1719

- 1699 Kauf der Reichsherrschaft Schellenberg
- 1712 Kauf der Reichsgrafschaft Vaduz
- 1713 Sitz und Stimme Anton Florians im Reichsfürstenrat
- 1718 Übergang von Vaduz-Schellenberg an die regierende Linie
- 1719 Erhebung zum **Reichsfürstentum Liechtenstein**
- 1723 Perpetuierung von Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat



**Johann Adam I.**  
(1657–1712)



**Anton Florian**  
(1656–1721)



**Josef Johann Adam**  
(1690–1732)

## Reichsfürstentum 1719



**Erhebung der Reichsgrafschaft Vaduz  
und der Reichsherrschaft Schellenberg  
zum Reichsfürstentum Liechtenstein  
durch Kaiser Karl VI.**

**Urkunde vom 23. Januar 1719**

© LIECHTENSTEIN. The Princely Collections. Vaduz-Vienna.



Der Reichsfürstenrat war die zweite Kurie des Reichstags, also die zweite Kammer, neben dem Kurfürstenrat und dem Reichsstädterat. Zum Reichsfürstenrat gehörten die Reichsfürsten, die Reichsprälaten und die Reichsgrafen. Aber nur die weltlichen und geistlichen Reichsfürsten hatten eine Einzelstimme (Virilstimme). Die Prälaten und Grafen konnten ihr Stimmrecht nur gruppenweise ausüben (Kuriatstimme). Das Ziel der Liechtenstein war also die Aufnahme in den Reichsfürstenrat mit Sitz und (Einzel-)Stimme. Erst damit gehörten sie der «Spitzengruppe des ständischen Gefüges»<sup>7</sup> des Reichs an, welche im Reichstag über die Geschicke des Reichs verhandelte.

Nun gab es ab dem 16. Jahrhundert neben den Liechtenstein eine ganze Reihe weiterer Neufürsten, nämlich rund 160. Nur 19 von ihnen gelang die Aufnahme in den Reichsfürstenrat. Die meisten von diesen 19 erreichten die Aufnahme viel schneller als die Liechtenstein, bei denen zwischen der Standeserhöhung und der definitiven Aufnahme in den Reichsfürstenrat 1723 ziemlich genau hundert Jahre vergingen. Die Schwarzburg und die Thurn und Taxis mussten sechzig Jahre warten, die Hohenzollern, Lobkowitz, Eggenberg, Salm und Dietrichstein rund dreissig Jahre, die meisten anderen aber nur zwei bis vier Jahre.<sup>8</sup>

Die lange Dauer bei den Liechtenstein erklärt sich damit, dass der Erwerb reichsunmittelbarer Herrschaften erst spät gelang. Bekanntlich konnte Fürst Johann Adam I. schliesslich 1699 die Herrschaft Schellenberg und

7 Ebenda, S. 254.

8 Ebenda, S. 252, 267.

## Reichsfürstentum 1719



Johann Jacob Heber:  
Karte des Fürstentums Liechtenstein, 1721

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

## Reichsfürstentum 1719



Dienstinstruktion Fürst Anton Florians für das Vaduzer Oberamt  
vom 10. April 1719

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

1712 die Grafschaft Vaduz aus der Konkursmasse der Grafen von Hohenems erwerben. Beide Herrschaften verfügten seit ihrem Entstehen im 14. und 15. Jahrhundert über die erforderliche Qualität der Reichsunmittelbarkeit. Allerdings waren die Herrschaften sehr klein, und zumindest mit dem 1699 erworbenen Schellenberg konnte kein Sitz im Reichsfürstenrat begründet werden. 1712 erwarb Johann Adam I. zwar auch Vaduz, aber er starb noch im gleichen Jahr. In seinem Testament vermachte er die beiden Herrschaften nicht Fürst Anton Florian, dem Senior und Regierer des Hauses, sondern dem noch minderjährigen Josef Wenzel.

Anton Florian aber hatte als vormaliger Erzieher und nunmehriger Obersthofmeister Kaiser Karls VI. eine herausragende Stellung am kaiserlichen Hof inne und erlangte 1713 die Aufnahme in den Reichsfürstenrat auch ohne reichsunmittelbaren Besitz – allerdings nur für seine Person, so dass Sitz und Stimme nach seinem Tod wieder erlöschen mussten und nicht in der Familie beibehalten werden

konnten. Um auch dieses Ziel zu erreichen, nahmen Anton Florian und Josef Wenzel 1718 einen Tausch vor: Josef Wenzel erhielt die einträgliche Herrschaft Rumburg in Böhmen und überliess dafür Anton Florian die politisch bedeutenden, wenn auch ärmlichen Herrschaften Vaduz und Schellenberg. Diese lagen nun in den Händen der regierenden Linie und wurden in das Fideikommiss eingefügt.

Schon im folgenden Jahr, am 23. Januar 1719, erreichte Anton Florian bei Kaiser Karl VI. die Vereinigung von Vaduz und Schellenberg und deren Erhebung zum Reichsfürstentum Liechtenstein. Die «Perpetuierung» von Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat, also die dauerhafte, vererbte Mitgliedschaft im Kollegium, erreichte schliesslich Anton Florians Sohn, Fürst Josef Johann Adam, im Jahr 1723. Damit war das Ziel nach rund hundert Jahren endlich erreicht und die Liechtenstein gehörten nun definitiv der Spitzengruppe des Reichsadels an.

Knapp drei Monate nach der Erhebung zum Reichsfürstentum erliess Anton Florian am 10. April 1719 eine Dienstinstruktion für das Oberamt in Vaduz: Neben ihrer praktischen Bedeutung als Regel- und Reformwerk stand die Instruktion auch symbolisch für den umfassenden – absoluten – fürstlichen Herrschaftsanspruch, der von den in Vaduz und Schellenberg bestehenden ständisch-landschaftlichen Traditionen gänzlich unbehelligt war.



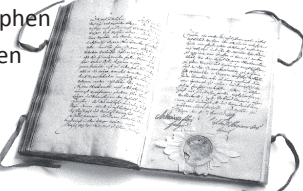
## Reform: Dienstinstruktion 1719

Die Dienstinstruktion trug den Titel «*Instruction und ordnung nach welcher sich unsere gesambte des fürstenthumbs Lichtensteyn beambte, bediente und underthanen zu richten wissen werden*».<sup>9</sup> Darin bestimmte Anton Florian, wie es in der Präambel heisst, «*wie wir in das künfftige unser fürstenthumb Lichtenstein zu des gemeinen weesen besten so wohl in publicis als cameralibus beherrscht und verwaltet*

*wissen wollen*». Er berief sich auf das «Beste des Gemeinwesens», also den Gemeinen Nutzen, und zwar sowohl «*in publicis*», also in den öffentlichen Belangen, als auch «*in cameralibus*», also hinsichtlich der sozusagen «privaten» fürstlichen Domänengüter und Einkünfte. Worin der Gemeine Nutzen bestand, bestimmte er mit absolutistischem Gestaltungswillen selbst und allein. Auf die bestehenden Verhältnisse wurde keine Rücksicht genommen, insbesondere nicht auf die landschaftlichen Selbstverwaltungsstrukturen der Untertanen, die in den Institutionen von Landammann und Gericht verkörpert wurden. Die Berufung auf den Gemeinen Nutzen zielte sichtlich darauf ab, die auf die Steigerung der Kameral- und Fiskaleinnahmen gerichtete Stossrichtung der Instruktion zu überdecken.

**Reform – Dienstinstruktion 1719**

- Titel: «***Instruction und ordnung nach welcher sich unsere gesambte des fürstenthumbs Lichtensteyn beambte, bediente und underthanen zu richten wissen werden***»
- Präambel: «*... wie wir in das künfftige unser fürstenthumb Lichtenstein zu des gemeinen weesen besten so wohl in publicis als cameralibus beherrscht und verwaltet wissen wollen*»
- erlassen von Fürst Anton Florian in Wien am 10. April 1719
- 181 Seiten, 40 Kapitel, 183 Paragraphen
- Herrschaftssymbol und Reformwillen



**Dienstinstruktion vom 10. April 1719**  
Bild: P. Vogt: Brücken zur Vergangenheit, 1990, S. 79

Die Instruktion ist mit 181 Seiten und 183 Paragraphen recht umfangreich. Einige zentrale Punkte seien genannt:

Die Instruktion ist mit 181 Seiten und 183 Paragraphen recht umfangreich. Einige zentrale Punkte seien genannt:

Die obrigkeitliche Lokalverwaltung blieb im Wesentlichen unverändert bestehen. Sie konzentrierte sich im «Oberamt» in Vaduz, das sich aus dem Landvogt, dem Landschreiber und dem Verwalter zusammensetzte. Die Oberamtleute waren zuständig in «*publicis et cameralibus*», also einerseits für Justiz, Steuern und Finanzen, Militärwesen, Regalien usw., und andererseits für die Domänenverwaltung. Dem Oberamt unterstellt waren die sogenannten «*nideren beamtten und bedientten*», wie die Kanzleidiener, Jäger, Zöllner, Weingartenmeister, Hofbäcker, Torwart usw. Daran änderte sich wenig.

Neu war aber unter den Fürsten von Liechtenstein, dass der Landesherr nicht mehr in Vaduz oder Hohenems residierte, sondern im fernen Wien oder in Mähren, und dass er über einen wesentlich grösseren Besitzkomplex verfügte. Das brachte es mit sich, dass das Vaduzer Oberamt nicht mehr unmittelbar dem Landesherrn untergeordnet war wie noch unter den Grafen von Hohenems. Zwischen den Fürsten und das Vaduzer Oberamt waren nun die Zentralböden in Wien und Mähren eingeschoben. Von Bedeutung waren insbesondere die fürstliche Hofkanzlei in Wien und die fürstliche Buchhaltung, die sich zunächst in Feldsberg, später in Butschowitz befand. Dadurch war die Einbindung des neu erworbenen Ländchens in die fürstlich-liechtensteinische Gesamtverwaltung gewährleistet.


Wesentlich tiefere Eingriffe als beim Oberamt brachte die Dienstinstruktion bei der kommunal-landschaftlichen Selbstverwaltung: Seit dem Spätmittelalter bildeten die Untertanen der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg je eine «Landschaft», also eine ständische Untertanenkorporation. In deren Rahmen übten die von der Untertanengemeinde und dem Grafen gemeinsam bestimmten Landammänner und Gerichtsleute Selbstverwaltungsrechte aus, besonders im Gerichts-, Steuer- und Mi-

<sup>9</sup> LI LA, AM 4 (10.4.1719), online: [www.e-archiv.li/D42784](http://www.e-archiv.li/D42784).

### Reform – Dienstinstruktion 1719

- obrigkeitliche Verwaltung vor/nach Übergang an Liechtenstein

<b>Graf (Vaduz / Hohenems)</b>	<b>Fürst (Wien / Feldsberg)</b>
<b>Zentralbehörden</b> - Hofkanzlei (Wien) - Buchhaltung (Feldsberg)	<b>Oberamt (Vaduz)</b> - Landvogt - Landschreiber - Verwalter (Rentmeister)
<b>Oberamt (Vaduz)</b> - Landvogt - Landschreiber - Verwalter (Rentmeister)	<b>Oberamt (Vaduz)</b> - Landvogt - Landschreiber - Verwalter (Rentmeister)
<b>mindere Bediente (Vaduz)</b>	<b>mindere Bediente (Vaduz)</b>

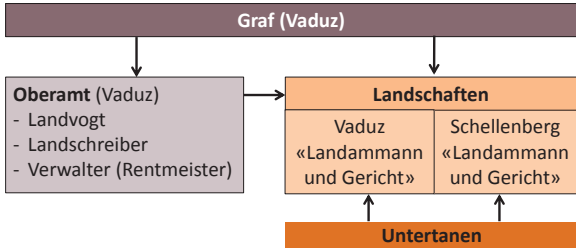


litärwesen. Die Landschaften mit ihren Institutionen und Funktionen standen zwar seit dem 17. Jahrhundert unter Druck, vor allem im Gerichtsereich. Sie wurden aber erst mit der Dienstinstruktion von 1719 restlos beseitigt.

Anstelle der beiden abgeschafften Landschaften wurde das Land 1719 neu in sechs «Ämter» eingeteilt, die den Kirchspielen entsprachen: Balzers, Triesen (mit Triesenberg), Schaan (mit Vaduz und Planken), Mauren, Eschen und Bendern (mit Ruggell und Schellenberg) bildeten je ein Amt. Darin gab es je einen Amtmann, vier Richter und einen Gerichtsschreiber, die das «justiz-, policey- und gemeindweesen [...] verrichten» sollten und dabei den Weisungen des Oberamts unterstanden. Diese Amtsträger stammten aus der Untertanenschaft, aber nur die Richter und der Gerichtsschreiber wurden von der «*gemaynd*» gewählt und vom Fürsten bestätigt, während der «Amtmann» vom Oberamt vorgeschlagen und vom Fürsten auf Lebenszeit bestellt wurde. Diese Ämter hatten vor allem auf die fürstlichen Güter und Rechte zu achten und den Gemeindebesitz zu verwalten. Die Rechtsprechungskompetenz dieser Amtsträger war auf geringfügige Streitigkeiten zwischen den Gemeindegliedern begrenzt, während die früheren Landschaftsgerichte zeitweilig sogar das Hochgericht ausgeübt hatten. Der Einzug der Steuern schließlich sollte einem «*land renttmeister*» übertragen werden, der aus der Untertanenschaft oder aus dem Ausland stammen konnte und dem Fürsten durch Wahl zur Bestätigung vorgeschlagen wurde.


### Reform – Dienstinstruktion 1719

- obrigkeitliche Verwaltung
- landschaftliche Verwaltung (bis 1719)



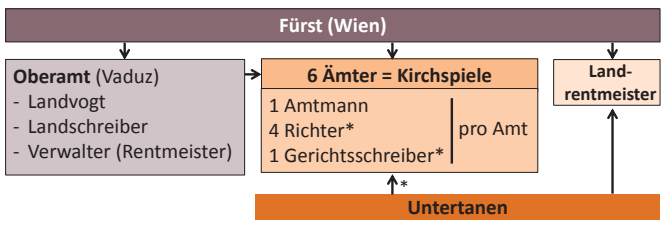
```

    graph TD
      Graf[Graf (Vaduz)] --> Oberamt[Vaduz Oberamt]
      Graf --> Landschaften[Landschaften]
      Oberamt --> Landschaften
      Landschaften --> Untertanen[Untertanen]
      style Graf fill:#4b3621,color:#fff
      style Oberamt fill:#c0b0a0
      style Landschaften fill:#f4a460
      style Untertanen fill:#e67e22
  
```



### Reform – Dienstinstruktion 1719


- obrigkeitliche Verwaltung
- kommunale «Ämter»-Verwaltung (1719–1733)



```

    graph TD
      Fuerst[Fürst (Wien)] --> Oberamt[Vaduz Oberamt]
      Fuerst --> Aemter[6 Ämter = Kirchspiele]
      Fuerst --> Landrentmeister[Landrentmeister]
      Oberamt --> Aemter
      Aemter --> Untertanen[Untertanen]
      Landrentmeister --> Untertanen
      style Fuerst fill:#4b3621,color:#fff
      style Oberamt fill:#c0b0a0
      style Aemter fill:#f4a460
      style Landrentmeister fill:#f4a460
      style Untertanen fill:#e67e22
  
```

→ Verfassungskonflikt



## Reform – Dienstinstruktion 1719

### Wirtschaftsförderung

«Nachdehme einmahl gewiss und richtig, dass durch die **commerciën** brod und nahrung in ein land gebracht, mithin auch der **herrschaftt einkommen** vermehret werden und wir nun unser fürstenthumb von tag zu tag in grösseres ansehen zu bringen umb so mehr bedacht seyn, als **grosse geldt summen** wir dero wegen **auss geleet** und **kleines ainkommen** dargegen anjezo zu **geniessen** ist, als befahlen wir gnädigst, dass unser oberambth sich in alle weeg dahin jederzeith befleyssen solle, das unsere underthanen, als ein ohne dem arbeitsames volg, sich von tag zu tag mehr auff die **commerciën appliciren**»



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Diese Änderungen in der Verfasstheit des Landes stürzten die alte, rund 250-jährige landschaftliche Selbstverwaltungstradition um und stiessen auf erbitterten Widerstand der Untertanen.

Der weitaus grösste Teil der Instruktion war den Massnahmen zur Steigerung der Wirtschaftsleistung, der fürstlichen Domäneneinkünfte und der Abgaben gewidmet. Damit befassten sich 111 der 183 Paragraphen. Begründet wurde diese Schwerpunktsetzung mit dieser merkantilistisch-kameralistisch inspirierten wirtschaftspoliti-

schen Überlegung: «Nachdeme einmahl gewiss und richtig, dass durch die **commerciën** brod und nahrung in ein land gebracht, mithin auch der **herrschaftt einkommen** vermehret werden und wir nun unser fürstenthumb von tag zu tag in grösseres ansehen zu bringen umb so mehr bedacht seyn, als **grosse geldt summen** wir dero wegen **auss geleet** und **kleines ainkommen** dargegen anjezo zu **geniessen** ist, als befahlen wir gnädigst, dass unser oberambth sich in alle weeg dahin jederzeith befleyssen solle, das unsere underthanen, als ein ohne dem arbeitsames volg, sich von tag zu tag mehr auff die **commerciën appliciren**» (Caput XXXII, § I).

Die Reformen bezweckten also einerseits, der Bevölkerung «*brod und nahrung*», Arbeit und Einkommen zu schaffen. Da das so teuer gekaufte Land wenig abwerfe, sollten andererseits – und wohl primär – die herrschaftlichen Einnahmen gesteigert werden. Die Förderung der «*commerciën*», von

Gewerbe und Handel, sollte die wirtschaftliche Ertragskraft des Landes stärken und dadurch die Basis für die Abschöpfung von Steuern und Abgaben verbreitern. Betrachten wir einige konkrete Massnahmen:

## Reform – Dienstinstruktion 1719

### Merkantilistisch-kameralistisch inspirierte Wirtschaftspolitik

- Ausbau der Eigenwirtschaft auf der Domäne (Meierhöfe)
- Ausbau obrigkeitlicher Monopolbetriebe (Mühlen, Gasthäuser)
- Vaduzer Wochenmarkt mit Marktmonopol
- Aufbau von Protoindustrie (Heimspinnerei und -weberei) und weiterer Gewerbe
- Anwerbung «*frembder handels- oder handwerksleuth*»
- merkantilistische Aussenhandelspolitik



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

- Die Eigenwirtschaft auf der Domäne sollte massiv ausgebaut werden. Neben dem bestehenden Meierhof in Triesen waren vier weitere Meierhöfe geplant, auf denen intensive Viehwirtschaft, aber auch Getreidebau betrieben werden sollten. Vergrössert und ebenfalls in Eigenregie anstatt durch Verpachtung bewirtschaftet werden sollten die herrschaftlichen Weinberge.

- Dem entsprach der Ausbau der obrigkeitlichen Monopolbetriebe. Bereits bestehende private Gasthäuser, Mühlen und Torkel sollten zwar «*tolerirt*» werden. Das Oberamt wurde aber angewiesen, sie nach Möglichkeit in fürstlichen Besitz zu bringen, «*damit auch dardurch unsere einkunfften vermehret*» würden.

## Reform – Dienstinstruktion 1719

### Steigerung von Abgaben und Steuern

- Erhöhung von Geldstrafen, Taxen, Gebühren
- Sicherung der Zolleinnahmen, Unterbindung von Schmuggel
- Steuerpflicht der in ausländischen oder kirchlichen Besitz übergegangen *«collectablen gühter»*, Nachzahlung von Steuern seit 1648, Rückkauf solcher Güter
- Beanspruchung des Novalzehnten  
→ *Novalzehntstreit mit dem Klerus*

### Rückgabe von den Untertanen erworbener Domänengüter

- *Domänengüterkonflikt mit den Untertanen*



## Reform – Dienstinstruktion 1719

### Ausbau der Machtmittel

- allgemeine Wehrpflicht der Männer ab 14 Jahren
- 500 Mann-Truppe: 100 Mann Schlosskompanie, 400 Mann Landkompanie (Reserve)
- 25 Mann als ständige Schlosswache
- Aufgaben:
  - *«sicherheit des landes»*
  - Bewachung der *«residenz»*
  - *«erhaltung des oberamtlichen respects»*



- Über ein Monopol sollte zudem der neue Wochenmarkt in Vaduz verfügen: Alle Landeseinwohner wurden verpflichtet, ihre Produkte anstatt im Ausland auf diesem Markt zu verkaufen, damit *«das geld in dem lande behalten»* werde.

- Im Bereich des Gewerbes war unter anderem die Förderung der Heimspinnerei und der Heimweberei vorgesehen. Gedacht wurde des Weiteren an eine Ziegelhütte, an eine Pulvermühle sowie an Papiermühlen, Gerbereien und Lederhandel. Das bestehende Gipsbergwerk sollte nicht mehr verpachtet, sondern in Eigenregie betrieben und zusammen mit der herrschaftlichen Gipsmühle auf den Export ausgerichtet werden.

- Das Oberamt sollte die Einwohner zur Erlernung von Handwerken und Handel *«animiren»*. Vor allem aber war die Niederlassung *«frembder handels- oder handwerksleuth»* zu fördern.

- Schliesslich finden sich Anklänge an eine merkantilistische Aussenhandelspolitik: Verboten oder eingeschränkt wurde der Import von Wein und Brot und der Export von Getreide. Letzteres traf vor allem die ausländischen Grundherren, die ihre Naturalgefälle nicht mehr ausführen durften, sondern auf dem Markt in Vaduz verkaufen mussten – damit *«die jenigen davon gesättiget werden, in deren vatterland solches getrayd gewachsen ist»*. Gefördert werden sollten hingegen der Getreideimport und das Anlegen staatlicher Getreide-Magazine.

dischen Grundherren, die ihre Naturalgefälle nicht mehr ausführen durften, sondern auf dem Markt in Vaduz verkaufen mussten – damit *«die jenigen davon gesättiget werden, in deren vatterland solches getrayd gewachsen ist»*. Gefördert werden sollten hingegen der Getreideimport und das Anlegen staatlicher Getreide-Magazine.

Neben der Förderung der Wirtschaft war auch die unmittelbare Steigerung von Abgaben und Steuern eine zentrale Stossrichtung der Dienstinstruktion. Dazu zählt die Erhöhung von Geldstrafen, Taxen und Gebühren. Die Zolleinnahmen sollten durch die Unterbindung des Schmuggels gesichert werden. In ausländischen oder kirchlichen Besitz übergegangene *«collectable»* (steuerbare) Güter sollten von den neuen ausländischen und kirchlichen Besitzern versteuert werden. Und so weiter.

Zwei Massnahmen stiessen auf besonders heftigen Widerstand:

- Zum einen der fürstliche Anspruch auf den Novalzehnten. Dabei handelte es sich um eine Abgabe, die von den sogenannten Neubrüchen gezahlt werden musste, also von neu urbarisiertem Land, etwa im Bereich der Rheinauen. Dieser Novalzehnt sei in allen *«teutschen landen»* unstrittig ein landesfürstliches *«regal»*. In Liechtenstein jedoch war der Novalzehnt bislang vom Dorfklerus beansprucht worden. Die Dienstinstruktion bestimmte, dass die Pfarrer den Novalzehnten behalten durften, sofern sie ihren Anspruch vertraglich belegen konnten; ansonsten aber stehe er dem

## Reform – Dienstinstruktion 1719

### Meierhof «Gamander» in Schaan



«Prospect des Hofjs Gamandra»  
Johann Jakob Heber, 1721



© LIECHTENSTEIN, The Princely Collections, Vaduz-Vienna

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Fürsten zu. Damit legte sich Fürst Anton Florian nicht nur mit den Dorfpfarrern an, sondern auch mit dem Bischof von Chur.

- Zum anderen verlangte der Fürst die Rückgabe von ehemaligen Domänengütern, welche die Untertanen von den Grafen von Hohenems gekauft hatten – widerrechtlich, nach Anton Florians Ansicht. Diese Forderung führte zu einem heftigen Konflikt mit den Untertanen.

Als letzter Punkt sei der in der Dienstinstruktion vorgesehene Ausbau der militärischen Machtmittel erwähnt, der in einem Kleinterritorium der Grösse Liechtensteins zunächst etwas kurios anmutet: Welchen Bevölkerungsanteil auch immer Liechtenstein in Waffen setzte – seine Truppen mussten einem ausländischen Angriff stets unterlegen sein.

Dennoch bestimmte die Dienstinstruktion, dass die (männlichen) Untertanen «*in einigen wehrstandt*» gesetzt werden sollten und sich ab einem Alter von 14 Jahren mit Ober- und Untergewehr bewaffnen mussten. Dies nicht nur zwecks Vertreibung von «*raubern und vaganten*»,

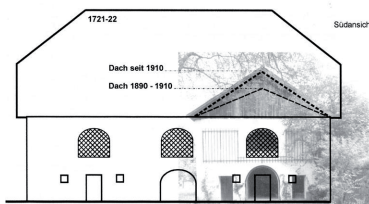
sondern auch zur «*sicherheit des landes*» und zur Verteidigung gegen einen «*sich eraignen könnenden uhrplätzlichen überfall*».

Die allgemeine Wehrpflicht war nicht neu. Jedoch sollten aus den Wehrpflichtigen 500 Mann «*zu der landes defension aussgelesen*» und «*in 3 fahnen vertheyllet*» werden: Bei einer geschätzten Bevölkerung von 4'000 bis 5'000 Einwohnern entsprach dies einem Anteil von über zehn Prozent. Ständig in Waffen stehen sollte jedoch nur die hundert Mann umfassende Schlosskompanie, während die übrigen 400 Mann zwei Reservekompanien bildeten. Von der Schlosskompanie sollten 25 Mann ständig im Schloss liegen. Deren Aufgabe bestand in der Bewachung der «*residenz*», aber auch in der «*erhaltung des oberamtlichen respects*»: Dafür sei es «*nuzlich, dass mann einer gewissen mannschafft auff alle fälle gesichert seye*». Dieses Argument konnte sich nur auf die Untertanen beziehen. Eine ständige Truppe wurde also nicht primär zur Abwehr eines äusseren Angriffs für notwendig erachtet, sondern um im Innern die Autorität des Oberamts in Konfliktsituationen mit den Landeseinwohnern zu sichern.

Die genannten Beispiele zeigen vor allem, wie in Wien gedacht wurde und welche Absichten dort bestanden. Man wollte durchaus etwas anfangen mit dem Land. Umgesetzt wurde jedoch wenig, und wenn, dann mit wenig Erfolg. Ein Beispiel dafür ist der Bau des Meierhofes «Gamander» in Schaan in

## Reform – Dienstinstruktion 1719

### Meierhof «Gamander» in Schaan



**Gamanderhof:** heutiges Ökonomiegebäude und ursprüngliche, überdimensionierte Stallscheune

aus: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 102 (2003), S. 222

© Peter Albertin, Winterthur



© LIECHTENSTEIN, The Princely Collections, Vaduz-Vienna

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

den Jahren 1720 bis 1722, also unmittelbar nach dem Erlass der Dienstinstruktion. Der Gamanderhof war jedoch viel zu gross dimensioniert und unrentabel. Er wurde ab 1734 verpachtet und 1780 verkauft.

Es war auch gar nicht die Absicht, alle Reformen umzusetzen, zumindest nicht kurzfristig: Die Massnahmen könnten, heisst es am Schluss, «*nicht auff einmahl, vill weniger in einem [oder] einigen jahr[en]*» umgesetzt werden. Es gehe nur darum, die fürstliche «*intention*» aufzuzeigen, die durch ein schrittweises Vorgehen «*dermahl einst in alem volzogen werden möge*». Dazu kam es aber nicht: Viele Reformen wurden nie in Angriff genommen, konnten nicht durchgesetzt werden oder wurden später zurückgenommen. Wo es aber zu Reformschritten kam, zogen diese handfeste Konflikte nach sich.

## Opposition: Konflikte nach 1719

Zu Konflikten führten vor allem die Verwaltungsreform, die verlangte Güterrückgabe und der Novalzehnt. Das ist seit langem bekannt – diese Konflikte wurden schon 1847 von Peter Kaiser ausführlich

beschrieben. Hier wird deshalb zunächst eine weniger bekannte, auch weniger wichtige, aber doch ganz interessante Auseinandersetzung dargelegt: der Schellenberger Galgenstreit von 1722.<sup>10</sup>

Um was ging es? Die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstandene Herrschaft Schellenberg verfügte nicht nur über ein eigenes Gericht mit dem Landammann und den zwölf Gerichtsgeschworenen, sondern auch über eine eigene Richtstätte. 1722, drei Jahre nach der Vereinigung von Vaduz und Schellenberg, entzündete sich an der Frage des Galgens eine Auseinandersetzung um die Stellung der vormaligen Herrschaft Schellenberg.

In einer Beschwerdeschrift an Fürst Josef Johann Adam beschwerten sich die «*gesambte unterthanen*» der Herrschaften Vaduz und Schellenberg unter anderem darüber, dass man «*in der untern Schellenbergischen gantz besonderen herrschaft*» die «*criminal-hochzeit, stockh und galgen abgehen [...] laszen solle*», dass also Stock und Galgen

**Opposition**

**Schellenberger Galgenstreit 1722**



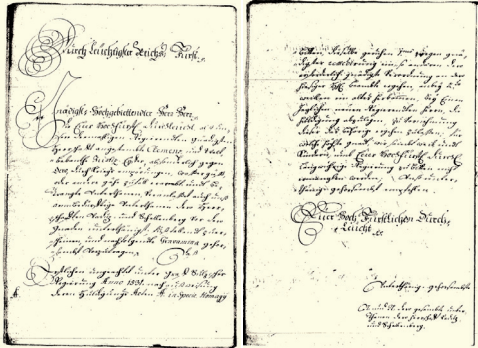
**Liechtenstein-Karte von Johann Lambert Kolleffel, 1756**  
Zentralbibliothek Zürich

○ Standort des Schellenberger Galgens auf Guediga/Eschen

LI CHENSTEIN-INSTITUT

**Opposition**

**Schellenberger Galgenstreit 1722**



**Beschwerdeschrift der «gesambten unterthanen der herrschaft Vaduz und Schellenberg» an Fürst Josef Johann Adam, 1722**  
erste und letzte Seite  
LI LA, RA 2/7/1/5

LI CHENSTEIN-INSTITUT

10 Vgl. dazu Fabian Frommelt: Vereinigt wider Willen. Der Schellenberger Galgenstreit 1722 und die Opposition gegen die Vereinigung von 1719. In: Rainer Vollkommer (Hg.): 1719 – 2019. 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2019, S. 141–147.

beseitigt werden sollten; mit dem «Stock» dürfte ein Schandpfahl oder Pranger gemeint gewesen sein. Die Beschwerdeschrift wurde im März 1722 von drei Deputierten eingereicht, die – so der liechtensteinische Landvogt Johann Christoph von Benz – von den «*widerspenstigen underthanen*» nach Wien abgeordnet worden waren.<sup>11</sup>

Warum sich die Untertanen an der Aufhebung von Stock und Galgen störten, begründeten sie nicht. Hätte ihnen die Beseitigung dieser herrschaftlichen Disziplinierungsmittel nicht willkommen sein können? Verständlich wird ihr Verhalten, wenn man die rechtssymbolische Bedeutung der Schand-, Marter- und Hinrichtungsinstrumente bedenkt: Stock und Galgen verkörperten die Hochgerichtsbarkeit. Die auch als «Blutbann» oder Kriminalgerichtsbarkeit bezeichnete Hochgerichtsbarkeit umfasste das Recht, die Todesstrafe zu verhängen. Sie zählte zu den wichtigsten hoheitlichen Vorrechten und galt als Nachweis der Landeshoheit und der Reichsstandschaft. Über die Gerichtshoheit, die Reichsstandschaft und Landeshoheit verfügten selbstverständlich nicht die Untertanen, sondern die Herren; der Galgen war geradezu ein «Symbol für die Gerichtsbarkeit und das alte Herrenrecht schlechthin».<sup>12</sup>

Für die Schellenberger jedoch symbolisierten Stock und Galgen die Stellung der Herrschaft Schellenberg als eigener Hochgerichtsbezirk und als eigenständige, reichsunmittelbare Herrschaft. Deshalb setzten sich die Untertanen für den Erhalt ihres Galgens ein. Da die Landesherren die Ausübung des Hochgerichts seit dem 16. Jahrhundert an die Landammänner übertragen hatten, stand der Galgen zudem für die landschaftliche Selbstverwaltungstradition im Gerichtsbezirk. Dass den Landammännern die ihnen «biß dato ohne wiederredt gebührende richterliche stabs führung in bluth- zeith- schuldtkauff- und dergleichen gerichtern» abgesprochen werde, war denn auch eine weitere, zentrale Beschwerde.

Dass hier effektiv die Symbolkraft des Galgens für die Eigenständigkeit der Herrschaft Schellenberg gegenüber der Grafschaft Vaduz im Vordergrund stand und die Schellenberger – wie im Übrigen auch die mitunterzeichnenden Vaduzer – die 1719 erfolgte Vereinigung zum Fürstentum Liechtenstein somit ablehnten, zeigt sich in einer «*Erleuterung*» zur Beschwerdeschrift, die Landvogt Benz dem Fürsten nach Wien zustellte:<sup>13</sup> Obwohl den Schellenbergern bekannt sei, so Benz, dass die beiden Herrschaften «*in ein corpus zusammen gebunden unndt zu einem fürstenthumb under dem nahmen Lichtenstain erhoben*» wurden, beharrten sie nicht nur auf dem Schellenberger Stock und Galgen, sondern unterstützten sich, in ihrem Memorial «*gantz sträfflich anzuführen, daß die herrschafft Schellenberg eine gantz besondere herrschafft seÿe*». Zu dieser Widersetzlichkeit passe die Unterzeichnung der Beschwerdeschrift mit den «separirten Namen Vaduz unndt Schellenberg». Ganz bewusst hätten sie zudem ihre nach Wien gesandten drei Deputierten im traditionellen Verhältnis von zwei Vaduzern und einem Schellenberger gewählt, so, wie «*nach bevoriger landtsgewöhnheit [...] die obere herrschafft Vaduz an allen gemeinsamen Lasten zweÿ unndt die undere herrschafft ein drittell zu tragen gehabt*» habe.

Dies alles lief der Vereinigung des Landes und dessen Neueinteilung in sechs Ämter anstelle der bisherigen zwei Landschaften zuwider. Da die Untertanen mithin «*nach ihrem angebohrnen ungehorsam unndt renitentz den allerhöchsten kayserlichen mandatis ebenso wohl alß denen landesfürstlichen verordnungen [...] opponiren*», war nach Benz' Ansicht eine Strafe von hundert Mark Gold über die Untertanen zu verhängen.

Landvogt Benz empfahl dem Fürsten übrigens, die Aufhebung von Stock und Galgen in Schellenberg nochmals zu überdenken – mit der Begründung, auch einige Schellenberger hätten sich dermassen gegen ihre Herrschaft aufgeführt, dass es nötig sei, dergleichen «*signa [Zeichen] auch zur wahrnung unndt dienlichen exempel under ihren augen stehen zu lassen*». Hier zeigt sich die doppelte symbolische

11 LI LA, RA 2/7/1/5 (o. D.; eingegangen am 28.3.1722): Eingabe der Landschaften Vaduz und Schellenberg.

12 Wolfgang Wüst: Das inszenierte Hochgericht. Staatsführung, Repräsentation und blutiges Herrschaftszeremoniell in Bayern, Franken und Schwaben. In: Bayern vom Stamm zum Staat. Festschrift für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag, hg. von Konrad Ackermann, Alois Schmid und Wilhelm Volkert, Bd. 1, München 2002, S. 273–300, hier S. 294.

13 LI LA, RA 2/7/1/6/3 (25.5.1722): Oberamtliche Erläuterung zu den landschaftlichen Beschwerden vom 28.3.1722

Aufladung des Galgens: Er verkörperte eben nicht nur die territoriale und landschaftliche Eigenständigkeit, sondern auch die obrigkeitliche Hochgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt. Der Galgen blieb dann erhalten.

Diese Episode bringt ein wenig Licht in die weitgehend im Dunkeln liegende mentalitätsgeschichtliche Frage, was denn die Bevölkerung über die Herrschaftsverkäufe von 1699 und 1712 und die Vereinigung und Erhebung zum Reichsfürstentum 1719 dachte – mitzubestimmen hatte sie dabei ja nicht. Der Galgenstreit deutet darauf hin, dass diese Vorgänge auf Ablehnung stiessen. Allerdings kann man das aufgrund nur einer Quelle nicht abschliessend beantworten; hier wären weitere Untersuchungen notwendig.

Besser bekannt sind die drei anderen bereits angesprochenen Konflikte, die hier nur knapp resümiert werden sollen:<sup>14</sup>

1. Die Abschaffung der Landschaften Vaduz und Schellenberg stiess auf scharfe Ablehnung. Die beiden Landschaften hatten während rund 250 Jahren Bestand gehabt und verkörperten das ständische Selbstverständnis und die Identität der Untertanen – zumindest der Oberschicht, aus der die Ammänner und Richter rekrutiert wurden. Die Wahrung der alten Rechte und Gewohnheiten war den Untertanen 1718 bei der Huldigung an Fürst Anton Florian explizit versprochen worden – dass sich der Fürst nur ein Jahr später einfach darüber hinwegsetzte, wurde nicht akzeptiert. Auch wenn die Untertanen in den neuen sechs Ämtern wieder gewisse Amtsträger aus ihrem Kreis wählen konnten, waren die Selbstverwaltungsrechte in der neuen Struktur empfindlich geschwächt: Auf die Bestellung des vom Fürsten auf Lebenszeit bestimmten «Amtmanns» hatten die Untertanen keinen Einfluss. Die Rechtsprechung war ausser in Bagatellsachen völlig dem Oberamt übertragen. Und die sechs kleinen, den Pfarreien entsprechenden «Ämter» stellten eine wesentlich schwächere Untertanenrepräsentation dar, als vordem die beiden Landschaften, welche die gesamte Grafschaft Vaduz respektive Herrschaft Schellenberg umfassten. Ihre Ablehnung drückten die Untertanen mit dem drastischen Wort aus, man wolle ihnen eine «böhmische Sklaverei» aufdrängen<sup>15</sup> – damit nahmen sie Bezug auf die schlechte Stellung der Bauern in der politischen und wirtschaftlichen Verfassung in Böhmen und Mähren. Und effektiv beklagten sich die Untertanen im Juli 1721 in einer Beschwerdeschrift ausser über die neue Verwaltungsordnung unter anderem auch über die Erhöhung der Frondienste.

Inwieweit die neue Ämterorganisation gegen den Widerstand der Untertanen effektiv durchgesetzt wurde, müsste genauer abgeklärt werden. Zwar tauchen die sechs Ämter bisweilen in den obrigkeitlichen Akten auf. Andererseits wurden die Eingaben der Untertanen an den Fürsten und die kaiserliche Kommission weiterhin mit «*Vaduz(isch) und Schellenberg(isch) amäner gerichtslüt und Gemeind(en)*» unterzeichnet<sup>16</sup> – obwohl die Landammänner und Gerichtsleute ja abgeschafft waren. Und der Schellenberger Landammann Jakob Marxer legte noch 1727 für die Jahre seit 1718 eine Landschaftsrechnung ab – für eine Zeit also, in der sowohl die Landschaft wie das Landammannamt formell gar nicht mehr existierten.

1721 setzte Kaiser Karl VI. eine kaiserliche Kommission unter Leitung des Konstanzer Bischofs ein, um eine Lösung zu finden, aber vergeblich. Erst 1733 wurde von einer neuen, vom Fürsten eingesetzten Kommission ein Kompromiss gefunden, der in der Literatur als «reduzierte Landammannverfassung» bezeichnet wurde: Die alten Landschaften und Landammänner wurden wieder hergestellt. Allerdings blieben ihre Kompetenzen gegenüber dem 16. und 17. Jahrhundert stark beschnitten. Beim Hochgericht hatten die Landammänner nur mehr den stimmrechtslosen Beisitz, bei den gewöhnlichen Verhörtagen nur mehr ein «*votum informationis*»,<sup>17</sup> also eine beratende Stimme. Damit gaben sich die Untertanen zufrieden bis zur erneuten und nunmehr definitiven Abschaffung der Landschaften und Landammänner 1809.

14 Dazu zuletzt: Paul Vogt: «Wann ein pauer zehen mahl recht hat, darf man ihm gleichwohl nicht recht lassen». Absolutistische Reformen und Widerstand (1719–1733). In: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Jahrbuch Bd. 118 (2019), S. 93–132.

15 Peter Kaiser: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847, neu hrsg. von Arthur Brunhart, Vaduz 1989, Bd. 1: Text, S. 499.

16 LI LA, RA 2/7/1/4 (November 1721).

17 LI LA, RA 2/7/5-1 (25.9.1733).



## Opposition

### Domänengüterkonflikt 1718–1720



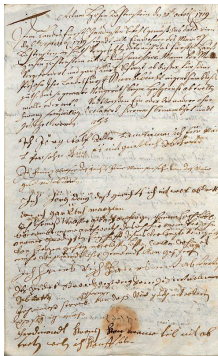
Liechtenstein-Karte von Johann Lambert Kelleffel, 1756

Zentralbibliothek Zürich



## Opposition

### Domänengüterkonflikt 1718–1720



Actum<sup>1</sup> Hohen-Lichtenstein<sup>2</sup>, den 31. Octobris 1719.  
Dem landesfürstlichen gnädigsten befehl gemäß sub dato Wien, den 6. Septembis 1719 seyndt alle einwohner des marcht Lichtenstein an heuth vorgesetzten dato auff das fürstliche hauß Hohen-Lichtenstein citirt und successive, manñ von manñ, vorgelodert und ganz kurz befragt, ob dierfür für seine persohn itzo landesfürstliche durchleuchtig eigenthümliches guth, das so genante Neügetit<sup>3</sup> beyñ hochgericht abtreten wolle oder nit! Und weßen ein oder der andere ohne zwang freywillig declarirt<sup>4</sup>, hiernach benamset und gesezet worden. Alß:  
Ich, Jörg Wolf<sup>5</sup>, alter landtaman, ich für mein her sohn, thun es nit gnetlich abtretren.  
Ich, Franz Walsser<sup>6</sup>, des gericht, für mein persohn von des Newgnet mit abtretren.  
Ich, Jörg Döny<sup>7</sup>, del gericht, ich nit wol abtretren, dan ich gar übel manglen.  
Ich, Thomaß Wallser<sup>8</sup>, gib auf anfragen einem hochblöblichen oberampt meine antlworth, das ich für mein persohn meiner gnädigsten herschaft dises verlanget Newgnet von herzen gehn überlassen lassen wollen, wahn es mñh von samendlicher gemandt kan geschhehen.  
Ich, Hanns Risch<sup>9</sup>, kan es nit abtretren.  
Ich, [...], Strauß, gestreng, kan jes nit wollen abtretren.  
Johannß Strauß<sup>10</sup>, geschwoner, kan daß Newgnet mit abtretren, eß sey; ich mußf.  
Ferdinandt Kantz<sup>11</sup>, kan meine teil nit abtretren, weñ ich kauft habe. /

### Befragungsprotokoll, Schloss Vaduz, 31. Oktober 1719

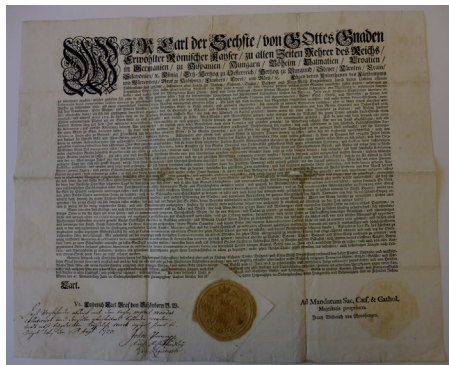
Transkription: Katharina Arnegger

ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/5, unfol.



## Opposition

### Domänengüterkonflikt 1718–1720



### Mandat Kaiser Karls VI. vom 27. Juli 1720

GAS U 138



2. Intensiv war auch der Konflikt um die Domänengüter: Graf Jakob Hannibal III. von Hohenems hatte 1705 umfangreiche Güter an die Untertanen von Schaan, Vaduz, Triesen und Balzers verkauft, obwohl er schon viele Jahre zuvor vom Kaiser von der Regierung abgesetzt worden war und die Grafschaft Vaduz von einem kaiserlichen Kommissar zwangsverwaltet wurde. Der Graf war somit gar nicht befugt gewesen, die Güter zu veräußern. Dies umso mehr, als sich Fürst Johann Adam von Liechtenstein beim Kauf von Schellenberg 1699 ein Vorkaufsrecht auf Vaduz ausbedungen hatte, und zwar explizit auf alle Güter, die am 22. Januar 1699 in gräflichem Besitz gestanden hatten. Fürst Anton Florian bestritt deshalb 1718 die Rechtmäßigkeit dieser Verkäufe, zumal es sich um Hohenemser Fideikommissgut gehandelt habe, also um Güter, die einer Familienstiftung einverleibt waren und auch deshalb nicht hätten verkauft werden dürfen. Anton Florian hatte also gute Argumente auf seiner Seite.

Die Untertanen aber weigerten sich, die Güter herauszugeben: Sie hatten das Gut nicht nur in Treu und Glauben gekauft und bezahlt, sondern auch mit sehr viel Arbeit gerodet und «zu Acker und Wiesen wie auch Wein-Gärten» gemacht: Es handelte sich nämlich vor allem um Rheinauen, aber auch um andere Flächen wie etwa das Pardiel. Da eine Einigung nicht erzielt wurde, rief Anton Florian den Kaiser an, der am 15. Juli 1718 ein erstes Mandat an die Untertanen erließ: Sie müssten die Güter an den Fürsten abtreten, befahl der Kaiser, da der Verkauf nichtig gewesen sei; es sei ihnen aber unbenommen, vom Verkäufer, also vom

Grafen von Hohenems, Regress zu fordern.<sup>18</sup> Die Untertanen waren nicht beeindruckt und rissen das an der Kapelle St. Florin in Vaduz angeschlagene kaiserliche Patent herunter.

Besonders betroffen waren die Vaduzer. Sie drohten 1719 mit dem Widerruf ihres Huldigungseids. Im Oktober wurden alle Haushaltsvorstände von Vaduz aufs Schloss geladen und dort vom Landvogt einzeln befragt, ob sie das ihnen zugeteilte Stück «*Neügerüt beym hochgericht*» an den Fürsten abtreten wollten oder nicht.<sup>19</sup> Es wurde also versucht, mit starkem Druck und Einschüchterung zum Ziel zu kommen. Aber: Gemäss dem Befragungsprotokoll verweigerten sämtliche Haushaltsvorstände – das waren 74 Männer und Frauen – die Herausgabe der Güter und bestätigten dies mit ihrer Unterschrift, trotz der Einzelbefragung. Das benötigte gewiss Mut und Zivilcourage. Obwohl auch seitens der Gemeinde Vaduz, die sich offensichtlich intern abgesprochen hatte, Druck ausgeübt wurde,<sup>20</sup> konnten die Befragten nicht sicher sein, wie sich die anderen verhielten.

Am 27. Juli 1720 erging ein zweites kaiserliches Mandat, in welchem erneut die Rückgabe der Güter anbefohlen wurde, unter Androhung von «*Leib- und Lebens-Strafe*».<sup>21</sup> Kaiserliche Kommissare erschienen in Vaduz, und nun, nach zwei Jahren konsequenten Widerstands, gaben die Leute auf: Die Gemeinden Vaduz und Schaan erklärten, dem kaiserlichen Befehl Folge zu leisten und «*die newgereute wider öde liegen zu lassen*».<sup>22</sup> Dazu kam es dann aber doch nicht: Ein Teil des Bodens wurde zwar dem fürstlichen Meierhof zugeschlagen. Den Rest aber überliess der Fürst nun den Gemeindeleuten, die davon allerdings künftig den sogenannten «Neugereutzins» an den Fürsten zu zahlen hatten: So hatten beide Seiten etwas davon.

3. Es bleibt der Novalzehntstreit: Wie schon erwähnt, erhob Fürst Anton Florian in seiner Dienstinstruktion Anspruch auf den Novalzehnten, der bislang dem Klerus zugestanden hatte. Im Sommer 1719 zog folglich der fürstliche Beamte Johann Adam Brändl den Novalzehnten, also den Zehnten von neu urbarisiertem Land, für den Fürsten ein. Daraufhin wurde Brändl vom Churer Bischof exkommuniziert. Da Brändl den Novalzehnten im folgenden Jahr 1720 erneut für

den Fürsten einzog, griff der Churer Bischof zu einer weiteren Kirchenstrafe und belegte die Herrschaftskapellen St. Anna auf Schloss Vaduz und St. Florin im Dorf Vaduz mit dem Interdikt – damit durften keine kirchlichen Verrichtungen wie etwa Gottesdienste usw. in den Kapellen mehr vorgenommen werden. Daraufhin stellte der Fürst im September 1720 sämtliche kirchlichen Güter im Land unter Sequester, d.h., sie wurden vom Oberamt beschlagnahmt und zwangsverwaltet; ebenso die allenfalls durch das Land geführten Güter des Bischofs von Chur. Auch hier wurde also mit harten

Bandagen gekämpft. Die Pfarrer der drei Oberländer Pfarreien Schaan, Triesen und Balzers hielten scharfe «*Lärmenpredigten*», in denen sie ihre Pfarrkinder zum Ungehorsam gegen die fürstlichen Beamten aufriefen. Als Brändl den Novalzehnten in Triesen einziehen wollte, wurde, so ist



18 ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/5, Beilage 2 (15.7.1718), unfol., online: [www.e-archiv.li/D45422](http://www.e-archiv.li/D45422).

19 ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/5 (31.10.1719), unfol., online: [www.e-archiv.li/D45421](http://www.e-archiv.li/D45421).

20 Vgl. Vogt, 2019 (wie Anm. 14), S. 121.

21 GAS U 138 (27.7.1720), online: [www.e-archiv.li/D48487](http://www.e-archiv.li/D48487).

22 GAS U 125 (15.8.1721), online: [www.e-archiv.li/D43738](http://www.e-archiv.li/D43738).

im kaiserlichen Mandat von 1720 zu lesen, die «*gantze Trysener Gemeinde aufrührisch*»; «*mittels Stürmung der Glocken und bewaffneter Ausrückung der gantzen Burgerschaft*» hätten die *Triesener* «*den Fürstl. Verwalter [Brändl] von dem Noval-Zehend-Einzug abgetrieben*».<sup>23</sup> Die Rede ist von etwa 150 bewaffneten Männern, vor denen Brändl schliesslich nach Balzers floh. Nur dank zwanzig Mann der Schlosskompanie konnte Brändl wieder nach Vaduz zurückkehren. 1721 wurde der Konflikt durch Vermittlung der kaiserlichen Kommission und einen Schiedsspruch des Kaisers beigelegt: Der Novalzehnt wurde künftig zwischen dem Klerus und dem Fürsten geteilt.

## Schluss

Wir haben gesehen, dass die Familie Liechtenstein nach der Erlangung des Fürstentitels rund hundert Jahre benötigte, um Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat zu erlangen. Nur diesem Zweck dienten der Kauf der Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz und deren Erhebung zum Reichsfürstentum Liechtenstein. Die Gründung eines Landes, die ja heuer gefeiert wird, war keineswegs ein Ziel der Fürsten gewesen. Für das Land interessierten sie sich damals kaum. Zwar wurde mit der Dienstinsturktion von 1719 ein umfassendes Reformprojekt aufgestellt, sowohl in administrativer als auch in

wirtschaftlicher und fiskalischer Hinsicht. Umgesetzt wurde aber wenig. Und wo Reformen effektiv angegangen wurden, stiessen sie auf Widerstand: Neben der Abschaffung des Schellenberger Galgens, der Rückforderung der Herrschaftsgüter, dem Bezug des Novalzehnten und der Verfassungs- und Verwaltungsreform kann hier etwa auch die Umbenennung des Dorfes Vaduz und des Schlosses in «Hohen-Liechtenstein» angeführt werden, welche nicht angenommen wurde. Der Beginn der 300-jährigen Beziehung zwischen der Bevölkerung und dem Fürstenhaus war jedenfalls schwierig.

**Schluss:**  
**300 Jahre Fürstentum Liechtenstein – 300 Jahre Kontinuität**



**Fürst Hans-Adam II.:**  
«300 Jahre erfolgreiche Kooperation zwischen dem Fürstenhaus und dem Land Liechtenstein»

**Jubiläumsmagazin**  
**300 Jahre Fürstentum Liechtenstein**  
hg. von Liechtenstein Marketing  
Januar 2019

  
LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Das hat vielleicht auch damit zu tun, dass die Menschen merkten, dass es dem Fürstenhaus nicht um sie und auch nicht um das Land Liechtenstein ging, sondern ausschliesslich um die Vollendung ihres Aufstiegs in den höchsten Kreis des Reichsadels durch die prestigeträchtige Stellung als Mitglied des Reichsfürstenrats. Der heuer als «Geburtstag» des Landes Liechtenstein gefeierte Akt diene damals einem ganz bestimmten, im adeligen Standesdenken gründenden und im Familieninteresse stehenden Zweck.

Damit schlagen wir den Bogen zurück in die Gegenwart zur eingangs zitierten Aussage Fürst Hans-Adams II. vom vergangenen Januar. Wir erinnern uns: Nach 300 erfolgreichen Jahren, sagte Hans-Adam, spreche nichts gegen eine Fortsetzung der «erfolgreichen Kooperation» zwischen dem Fürstenhaus und dem Land Liechtenstein. Erbprinz Alois ergänzte kürzlich in der Süddeutschen Zeitung, dass «die Interessen von Familie und Land [...] im Normalfall kongruent» seien.<sup>24</sup> In der Tat hat in den letzten Jahrzehnten neben dem Fürstenhaus auch das Land Liechtenstein einen beträchtlichen Wohlstand erworben.

<sup>23</sup> GAS U 138 (27.7.1720), online: [www.e-archiv.li/D48487](http://www.e-archiv.li/D48487).

<sup>24</sup> Interview mit Erbprinz Alois von Liechtenstein. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 10, 12./13. Januar 2019, S. 51.

So drängt sich der Eindruck auf, dass die liechtensteinische Kontinuität primär auf dem utilitaristischen, also am konkreten Nutzen orientierten Konzept einer aristokratischen Interessenpolitik beruhte. Dabei standen zunächst Rang und Prestige im Vordergrund – hier ist etwa auch an die 1806 erlangte Souveränität zu erinnern – und später dann wirtschaftliche Interessen. Im 20. Jahrhundert erweiterte sich die adelige Interessenpolitik durch die Demokratisierung und das liechtensteinische «Wirtschaftswunder» zu einer Zweckgemeinschaft von Fürstenhaus und Land/Bevölkerung. In diesem fürstlichen Staatskonzept beruht das Verhältnis zwischen Fürstenhaus und Land, konsequenterweise aber auch die Stabilität des Landes und die Legitimation des Fürstenhauses, wesentlich auf dem Faktor «Erfolg» – der gewiss nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich und finanziell zu verstehen ist.<sup>25</sup> Ob ein solches Staatskonzept auch in wirtschaftlich oder politisch schwierigeren Zeiten Legitimation schaffen, für soziale Kohäsion sorgen und als Grundlage einer staatlichen Identität taugen kann, bleibt abzuwarten. Die Reflexion über die Grundlagen liechtensteinischer Staatlichkeit und Identität ist jedenfalls nicht die geringste Aufgabe einer 300-Jahr-Feier.

---

25 Vgl. auch die Aussage Fürst Hans-Adams II. im Jubiläumsmagazin vom Januar 2019 (wie Anm. 3), S. 43: «Für Liechtenstein ist sicher entscheidend, dass es ein Fürstengeschlecht gibt, das international politisch einflussreich und abgesehen von kurzen Perioden auch wirtschaftlich so erfolgreich war, dass man diesen von Natur aus armen Staat, falls notwendig, finanziell unterstützen konnte. Deshalb gab es in der Bevölkerung immer eine breite Unterstützung für die Monarchie.»